



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



**Partners in
Transformation**
Helpdesk Wirtschaft
und Menschenrechte

Stand 01/26

Online-Seminar: Omnibus I Update

Praktische Umsetzung der CSDDD



Technische Hinweise

Für einen reibungslosen Ablauf

Webex Webinar

- Während der Veranstaltung sind Teilnehmende automatisch stummgeschaltet und die Kameras sind ausgeschaltet, um Störungen zu vermeiden.
- Bei technischen Problemen senden Sie bitte eine private Chat-Nachricht an Helpdesk WiMR (Host).
- Wir empfehlen grundsätzlich die Webex-WebApp herunterzuladen, sollte es „Audio“-Probleme geben.
- **Stellen Sie inhaltliche Fragen bitte im Chat (gerichtet an „alle“).** Wir versuchen diese weitestgehend in der Q&A-Session zu beantworten. Sollten wir nicht dazu kommen, bitten wir Sie uns Ihre Fragen im Nachgang per E-Mail zu senden kontakt@helpdeskwimr.de

...viel Freude bei der Veranstaltung!



Agenda

Das Omnibus I Paket im Überblick

- 10:00** **Begrüßung und technische Hinweise**
- 10:10** **Omnibus I Update**
Praktische Umsetzung der CSDDD
- 10:45** **Zeit für Fragen**
- 11:00** **Ende**

Der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

Angebot der Bundesregierung

Finanziert wird der Helpdesk vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Unterstützungsangebot für Unternehmen & Verbände

Der Helpdesk bietet Ihnen eine:

- Erstberatung
- Verweisberatung
- Sensibilisierung zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte





Disclaimer

Stand

Alle Inhalte dieser Präsentation unterliegen den aktuellen rechtlichen Entwicklungen und werden fortlaufend angepasst.

Letzter Stand: Der vom Europäischen Parlament angenommene Text (16. Dezember 2025).

Übersetzung

Die englischen Begriffe aus den Primärquellen wurden mit großer Sorgfalt übertragen und erläutert. Eine offizielle deutsche Fassung mit juristischer Übersetzung der Texte liegt derzeit noch nicht vor.

Rechtlicher Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte keine Rechtsberatung erbringt. Die Inhalte dieser Präsentation stellen keine Rechtsberatung dar und können eine individuelle rechtliche Beratung nicht ersetzen.



Politische Einigung und Abstimmung zum Omnibus I

Die Verhandlungsführer der Europäischen Union haben im Dezember 2025 eine politische Einigung erzielt und das Europäische Parlament hat am 16. Dezember 2025 die Änderungen angenommen:

- Ziel: eine stärkere Harmonisierung, um ein einheitliches Berichtsregime zu schaffen
- Berichtsaufwand soll reduziert werden
- Vereinfachung der Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit (CSDDD)
- Auswirkungen der Verpflichtungen auf kleinere Unternehmen sollen begrenzt werden

Hinweis

Die Einigung muss vom Europäischen Rat und Parlament noch final angenommen werden. 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt tritt sie in Kraft.

CSDDD und ihre Anforderungen

Sorgfaltspflichten

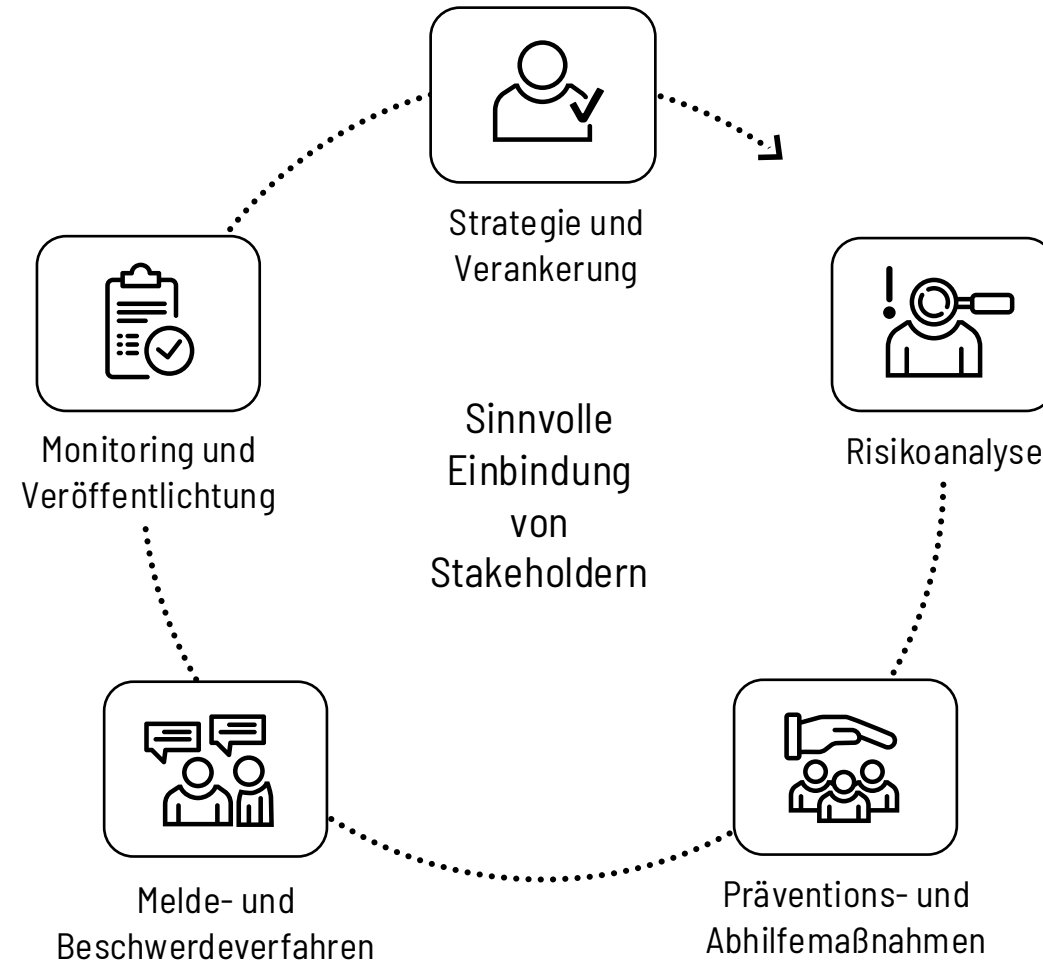
Ziel der CSDDD

Zwei wesentliche Eckpunkte:

1. **Einführung von Pflichten von Unternehmen** in Bezug auf nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt
2. **Integration von Sorgfaltspflichten** im Risikomanagementsystem der Unternehmen



Schritt für Schritt durch den Sorgfaltsprozess





Ziel und Zeitrahmen der CSDDD

Zeitrahmen

Bis 2027/2028: erstellt die Kommission konkretisierende Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Bis zum 26. Juli 2028: wird die CSDDD von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt

Ab dem 26. Juli 2029: gelten die Pflichten der Richtlinie für alle betroffenen Unternehmen (Ausnahme: Veröffentlichungspflicht)

Hinweis

Für deutsche Unternehmen gilt bis zur nationalen Umsetzung der CSDDD weiterhin das LkSG.



Anwendungsbereich der CSDDD

Anwendungsbereich

Begrenzung auf besonders große Unternehmen

Unternehmen innerhalb der EU

BESCHÄFTIGTE UND UMSATZ

Mehr als 5.000 Beschäftigte **und**
mehr als 1,5 Mrd. Euro Nettoumsatz
weltweit

Unternehmen außerhalb der EU

UMSATZ

Mehr als 1,5 Milliarden Euro
Nettoumsatz in der EU

Franchise- oder Lizenzvereinbarungen

LIZENZGEBÜHREN UND UMSATZ

Mehr als 75 Mio. Euro
Lizenzgebühren in der EU **und**
Netto Umsatz von mehr als 275
Mio. Euro in der EU

Hinweis

Mitgliedsstaaten können ihr vorhandenes
bestehendes nationales HREDD-Recht an
den Anwendungsbereich der CSDDD
angleichen, müssen dies aber nicht

Anwendungsbereich der CSDDD

Fallbeispiel (1/2)

Oberste Muttergesellschaft hält nur Anteile

Fallszenario: Die oberste Muttergesellschaft hält nur Anteile an den Töchtern der Unternehmensgruppe. Ist eine Ausnahme möglich?

Bedingungen

- (1) Haupttätigkeit = Anteilshaltung,
 - (2) kein Management oder operative/finanzielle Entscheidungen über die Gruppe
 - (3) Bestimmung einer EU-Tochter, die Erfüllung der Pflichten zu übernehmen
- Anmeldung und Genehmigung der Ausnahme bei der zuständigen Behörde erforderlich
- Gemeinsame Haftung bleibt bestehen



Anwendungsbereich der CSDDD

Fallbeispiel (2/2)

Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeiter*innen

Fallszenario: Ein deutsches Unternehmen hat am Bilanzstichtag 4.600 Stammmitarbeitende (zusätzlich 800 Teilzeitbeschäftigte, alle 50%) und 1.500 Leiharbeiter*innen von Personaldienstleistern (dauerhaft seit 2 Jahren tätig).

Teilzeit

Teilzeitkräfte werden nach ihrem Verhältnis zur Vollzeit umgerechnet (FTE)

Leiharbeiter*innen

Leiharbeiter*innen zählen nach den EuGH-„Worker“-Kriterien:

- (1) Weisungsgebundenheit
- (2) Gegen Entgelt
- (3) Echte wirtschaftliche Tätigkeit





Strategie und Verankerung

Sorgfalt systematisch verankern – in Policies, Codes of Conducts und Prozessen

Verankerung im Unternehmen

- Menschenrechtliche Sorgfalt muss in alle relevanten Unternehmensrichtlinien & Risikomanagementsysteme integriert werden
- Mutter- und auch Tochtergesellschaften können u. U. für den Konzern die Sorgfaltspflichten übernehmen

Due Diligence Policy entwickeln

- Muss zusammen mit Mitarbeitenden erarbeitet werden (partizipativ)
- Enthält: Unternehmensansatz + Code of Conduct + Implementierungs-Prozesse

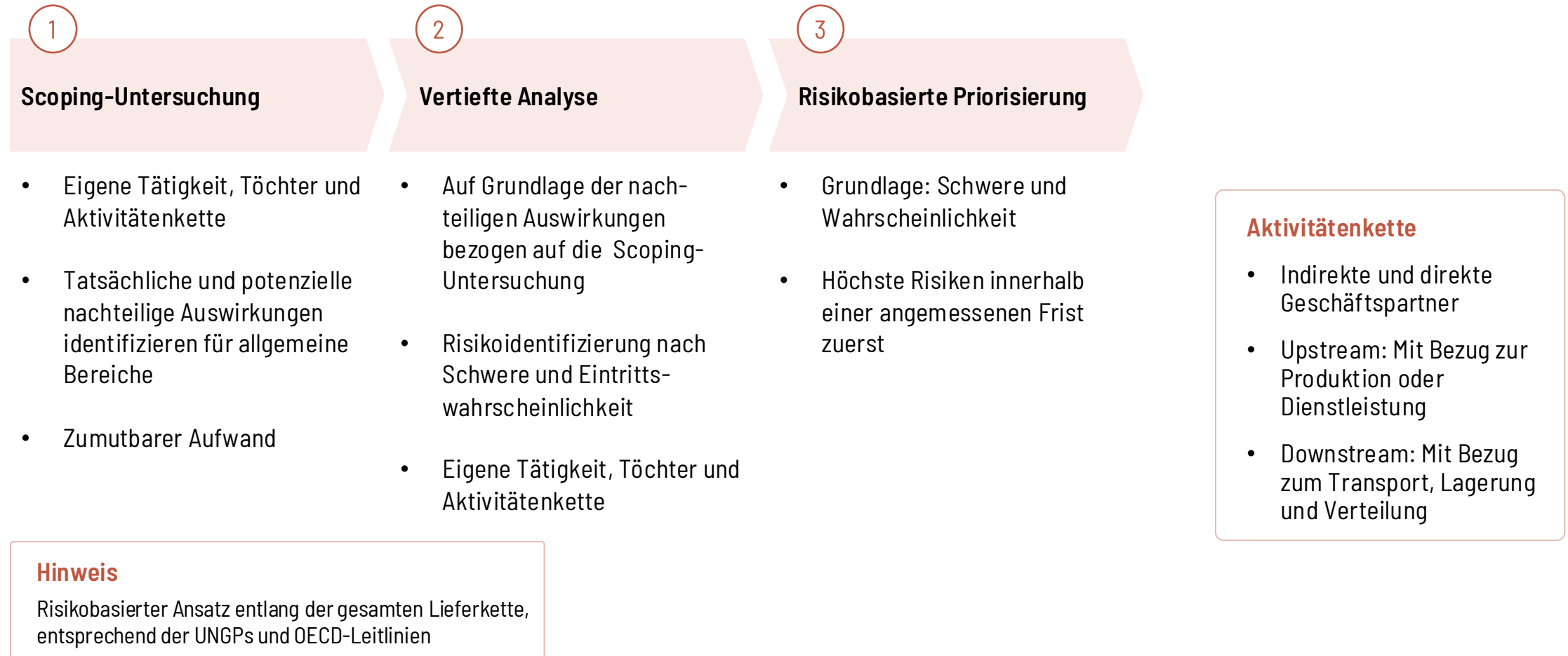
Regelmäßige Updates

- Mindestens alle 24 Monate überprüfen & aktualisieren
- Sofort nach signifikanten Veränderungen



Risikoanalyse

Relevante Risiken und Verletzungen ermitteln



Vom Scoping zur vertieften Analyse

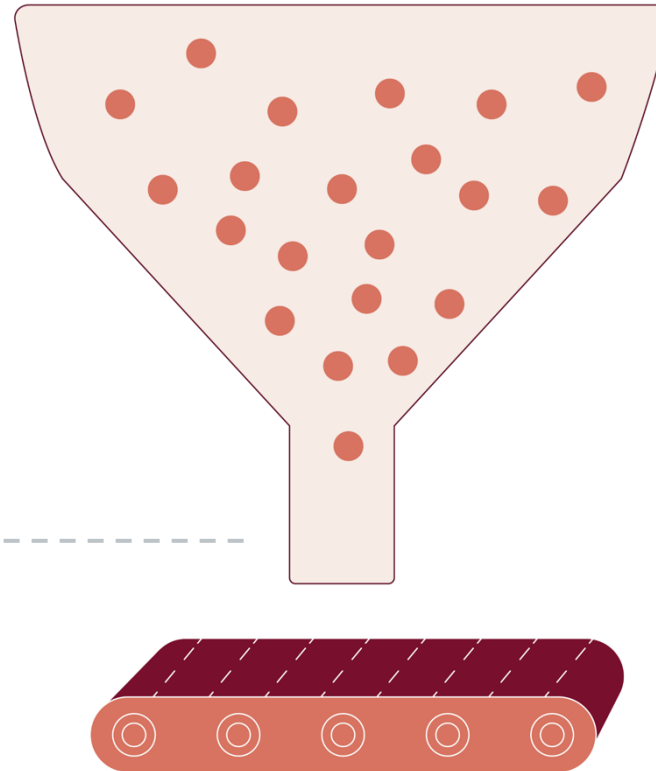


Scoping-Untersuchung

Ziel: Informationen für Anhaltspunkte von wahrscheinlichen negativen Auswirkungen

Vertiefte Analyse

Ziel: Lokalisierung der Risiken in der eigenen Aktivitätenkette, wo es begründete Annahmen zu negativen Auswirkungen gibt



Scoping-Untersuchung Informationsquelle

Angemessene verfügbare Informationen, z.B.:

- Studien auf Branchen-, Produkt- oder Länderebene (z.B. CSR Risiko-Check)
- Indizes zu Menschenrechten

Vertiefte Analyse Informationsquelle

Verfügbare Informationen, z.B.:

- Internes Wissen
- Lieferantenbewertungen
- Notwendige Informationen von Geschäftspartnern, soweit angemessen und zumutbar
- Nutzung des Beschwerdeverfahrens



Zusammenarbeit mit kleinen und mittleren Unternehmen

Um den Trickle-Down-Effekt zu vermeiden, sollen Unternehmen insbesondere in der Zusammenarbeit mit KMU auf folgende Verpflichtungen achten:

Informationen von Unternehmen anfordern

- Alle Geschäftspartner: Nur wenn erforderlich
- Mit weniger als 5.000 Mitarbeitende: Nur anfordern, wenn diese bei zumutbarem Aufwand nicht anderweitig erlangt werden können
- Es gilt der Grundsatz der Angemessenheit

Gezielte Unterstützung der KMU

- Training, Systemaufbau, technische Unterstützung
- Finanzielle Unterstützung: bspw. direkte Finanzierung, Absatzgarantien oder Auditkosten

Verhältnismäßige Maßnahmen

- Unternehmen prüft, ob Verbesserungen mit KMU-Ressourcen realistisch sind
- Maßnahmen an Größe und Kapazität des KMU angepasst

Hinweis

Vertragsbedingungen mit KMU müssen fair, angemessen, nicht diskriminierend sein



Prävention potenzieller negativer Auswirkungen

Prävention im Überblick

Kernverpflichtung

Unternehmen müssen Prävention oder Mitigation potentieller negativer Auswirkungen durchführen

Kriterien

Wer verursacht?

Unternehmen selbst / gemeinsam / nur Partner

Wo liegt es?

Eigene Tätigkeiten / Direktpartner / indirekter Partner

Einflussvermögen?



Prävention potenzieller negativer Auswirkungen

Prävention im Überblick

Angemessene Maßnahmen Präventionsaktionsplan

Bei komplexen Maßnahmen mit Timelines & messbaren Indikatoren

1. Vertragliche Zusicherungen

Direktpartner müssen Code of Conduct / Aktionsplan einhalten

2. Investitionen

Anlagen, Produktionsprozesse, Infrastruktur upgraden

3. Geschäftsanpassungen

Einkaufspraktiken, Design, Vertrieb anpassen

4. KMU-Unterstützung

Schulungen, Kapazitätsaufbau, ggf. finanzielle Hilfe

5. Kollaboration

Mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten



Beendigung tatsächlicher negativer Auswirkungen

Kernverpflichtung

Gilt für tatsächliche negative Auswirkungen,
die identifiziert wurden

Maßnahmen hängen ab von:

- **Verursacher:** Unternehmen selbst / gemeinsam / nur Partner
- **Ort:** Eigene Geschäftstätigkeit, Tochter, Direktpartner oder indirekter Partner
- **Einflussmöglichkeit** des Unternehmens auf den Verursacher

Das Ziel

Tatsächliche negative
Auswirkungen beenden bzw. so
weit wie möglich minimieren

Beendigung tatsächlicher negativer Auswirkungen



Relevante Maßnahmen

1. Neutralisieren / Minimieren der Auswirkung, verhältnismäßig zur Schwere und zur eigenen Verursachung
2. Corrective Action Plan mit klaren Fristen und KPIs, falls nicht sofort behebbar (ggf. in Branchen-/MSI-Rahmen)
3. Vertragliche Zusicherungen vom Direktpartner zu Code of Conduct + Corrective Action Plan (inkl. Weiterreichen in die Kette)
4. Investitionen / Upgrades in Anlagen, Prozesse, Infrastruktur
5. Anpassung des Geschäftsmodells: Strategie, Einkaufs-, Design-, Distributionspraktiken
6. Gezielte Unterstützung für KMU-Partner (Training, Systemaufbau, ggf. finanzielle Unterstützung)
7. Kooperation mit anderen Unternehmen zur Beendigung/Reduktion der Auswirkung und
8. Abhilfe/Entschädigung nach Art. 12.

Das Ziel

Tatsächliche negative Auswirkungen beenden bzw. so weit wie möglich minimieren



Vertragsaussetzung nach der CSDDD

Anforderungen im Überblick

- Aussetzung der Geschäftsbeziehung ist **Ultima Ratio**, wenn negative Auswirkungen
 - trotz angemessener Präventionsmaßnahmen fortbestehen oder
 - die ergriffenen Maßnahmen keine wirksame Abhilfe schaffen.
- In diesen Fällen ist ein **erweiterter Aktionsplan** mit klaren Fristen und Maßnahmen zu erstellen und umzusetzen.
- Bevor ein Unternehmen eine Geschäftsbeziehung aussetzt, muss es prüfen, ob durch **diese Maßnahme selbst** neue oder zusätzliche negative Auswirkungen für die Betroffenen entstehen (Primat der Menschenrechte vor wirtschaftlichen Erwägungen).
- Ergibt die Prüfung schwerwiegende Auswirkungen:
 - Mit nachvollziehbarer Begründung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde die "Nicht-Aussetzung" dokumentieren/kommunizieren.
 - Monitoring der Situation

Fragen Sie sich:

Was ist offensichtlich schwerwiegender für die Betroffenen:

(1) die nachteiligen Auswirkungen einer Vertragsaussetzung ?

(2) die nachteiligen Auswirkungen, die nicht beendet oder nicht angemessen gemindert werden konnten?



Melde- und Beschwerdeverfahren

Beschwerdeverfahren

- Unternehmen sind zur Einrichtung eines Beschwerde- und Meldeverfahrens verpflichtet
- Beschwerdeführer können sein:
 - Natürliche und juristische Personen und ihre Vertretung, die betroffen sind oder eine begründete Annahme der Betroffenheit haben
 - Gewerkschaften, die Betroffene in der Aktivitätenkette vertreten oder
 - Organisationen der Zivilgesellschaft im Bereich der umweltbezogenen Auswirkungen
- Der Prozess muss u.a. folgende Bedingungen erfüllen
 - Fair, öffentlich, zugänglich, vorhersehbar und transparent
 - Schutz vor Repressionen vorsehen

Meldeverfahren

Zur vertraulichen oder anonymen Meldung von Hinweisen und Informationen über potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen eines Unternehmens und dessen Aktivitätenkette



Monitoring nach der CSDDD

Unternehmen müssen regelmäßig überprüfen, ob ihre Maßnahmen tatsächlich wirken

Anwendungsbereich, Gegenstand und Monitoring

Anwendungsbereich: Eigene Tätigkeit, Tochtergesellschaften und Geschäftspartner

Gegenstand

- Umsetzung der Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- Angemessenheit (passen die Maßnahmen noch zur Situation?)
- Wirksamkeit

Monitoring-Methoden: Qualitative und Quantitative Indikatoren, regelmäßige Updates der Sorgfalts-Policy basierend auf Findings



Monitoring nach der CSDDD

Unternehmen müssen regelmäßig überprüfen, ob ihre Maßnahmen tatsächlich wirken

Zeitpunkt	Auslöser
Mindestens alle 5 Jahre	Regelmäßige Überprüfung (baseline)
Zusätzlich (ohne Verzögerung)	Nach signifikanten Veränderungen
Sofort (ad hoc)	Wenn angemessene Gründe für neue Risiken bestehen oder Maßnahmen nicht mehr wirksam oder adäquat sind



Veröffentlichungspflicht

Veröffentlichungspflicht

- Jährliche Erklärung auf Website des Unternehmens
- Sprache: Mindestens eine Landessprache des Mitgliedstaates plus internationale Geschäftssprache (i.d.R. Englisch)
- Frist: Max. 12 Monate nach Bilanzstichtag
- Verpflichtung ab dem Geschäftsjahr beginnend oder nach dem 01. Januar 2030

Delegierte Rechtsakte (folgen)

- Deadline: Kommission legt bis 31. März 2029 Reporting-Standards fest
- Inhalt: Konkrete Anforderungen zur Dokumentation von
 - Due-Diligence-Prozess
 - Identifizierte Risiken & tatsächliche Auswirkungen
 - Getroffene Maßnahmen

Ausnahme:

Unternehmen unter CSRD-Berichterstattung sind befreit von CSDDD-Reporting



Einbindung relevanter Stakeholder nach der CSDDD

Einbindung relevanter Stakeholder

- Einbeziehung von relevanten Stakeholdern in bestimmten Phasen der Sorgfaltspflichten:
 - Ermittlung von Informationen, nachteiliger Auswirkungen, deren Bewertung und Priorisierung
 - Ausarbeitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen
 - Umsetzung von Aktionsplänen
- Der Kreis der einzubeziehenden Stakeholder:
 - Mitarbeitende des Unternehmens, der Tochtergesellschaft und seiner Geschäftspartner
 - Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen
 - Personen und Gemeinschaften, die unmittelbar betroffen sein könnten



Zivilrechtliche Haftung und Sanktionen

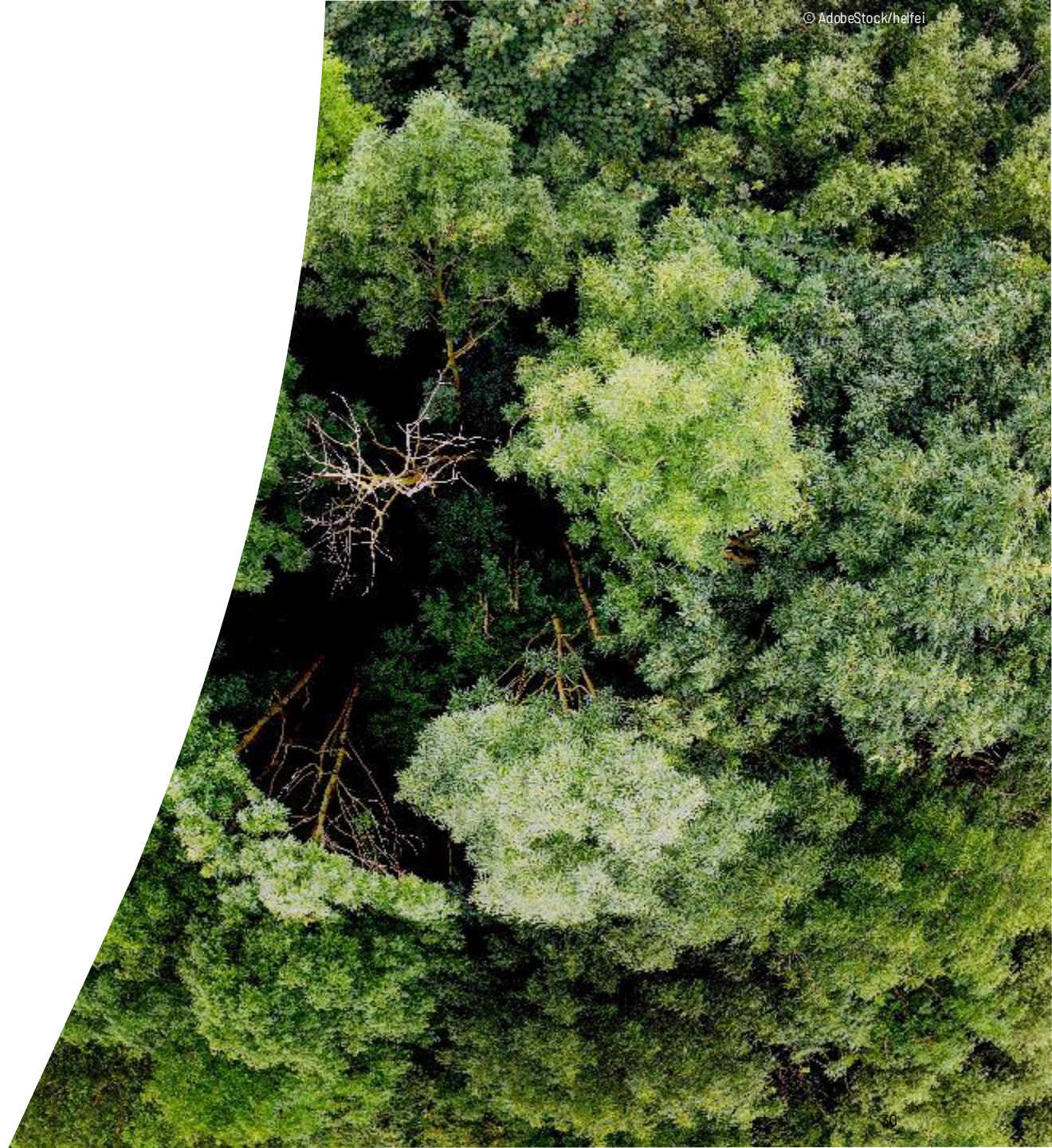
Angaben im Überblick

- Keine neue EU-weite einheitliche zivilrechtliche Haftungsnorm
- Die zivilrechtliche Haftung wird im nationalen Recht geregelt
- Einheitliche Obergrenze der Mitgliedstaaten von 3 % des weltweiten Nettoumsatzes für Bußgelder
- Die Bemessung richtet sich nach der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit wie Schwere, Dauer oder Kooperation
- Die Mitgliedstaaten müssen einen wirksamen Zugang zu Gerichten sicherstellen und im Haftungsfall Entschädigung für Geschädigte ermöglichen

Klimatransitionsplan nach der CSDDD

Klimaplan

Die Pflicht zur Verabschiedung eines Klimatransitionsplans wird aus der CSDDD gestrichen, bleibt aber in der CSRD bestehen.





Maßnahmen zur Unterstützung

- **Veröffentlichung von Leitlinien 2027/2028**
 - Für die Umsetzung in der Praxis für den gesamten Sorgfaltsprozess
 - Verweise auf Daten- und Informationsquellen sowie digitale Instrumente
 - Informationen für Stakeholder, um sich in den Sorgfaltsprozess einzubringen
- **Einrichtung einer europäischen zentralen Zugangsstelle (ESAP)** für Inhalte und Kriterien, Berichterstattung sowie Hilfe für freiwillige Mustervertragsklauseln
- **Eine zentrale Anlaufstelle der Kommission** bei der Unternehmen Informationen, Leitlinien und Unterstützung hinsichtlich der Erfüllung festgelegter Verpflichtungen erhalten
- **Etablierung eines zentralen Helpdesks**

Hinweis

Besondere Berücksichtigung
von KMUs

Unterstützung vom Helpdesk WiMR



Vertrauliche Erstberatung

- Für Unternehmen und Verbände
- Beratung zu Förder- und Finanzierungsinstrumenten



Individuelle Schulungen

- Individuelle Schulungen für Unternehmen
- Unterstützung bei der Erstellung eigener Schulungsmaterialien



Veranstaltungen

- Austausch Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft
- Vorträge und Teilnahme an Paneldiskussionen
- Online-Seminare



Online-Angebote

- [KMU Kompass](#)
- [CSR Risiko-Check](#)
- [Praxislotse Wirtschaft & Menschenrechte](#)
- [e-Learning-Kurs](#)
- [Mediathek](#)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Johannes Maximilian van Lingen
Externer Berater

Johannes.vanlingen@vanlingen.de



Sabine Peters-Halfbrodt
Externe Beraterin

sabine.peters-halfbrodt@wirtschaft-entwicklung.de

Weitere Informationen & Kontaktdaten

Telefon: +49 30 2130 8430-0

E-Mail: kontakt@helpdeskwimr.de

Website: <http://www.helpdeskwimr.de/>